

Bettkiste des Roten Kreuzes enthaltend das nötige Unterrichtsmaterial für die Kurse über häusliche Krankenpflege

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **12 (1904)**

Heft 2

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

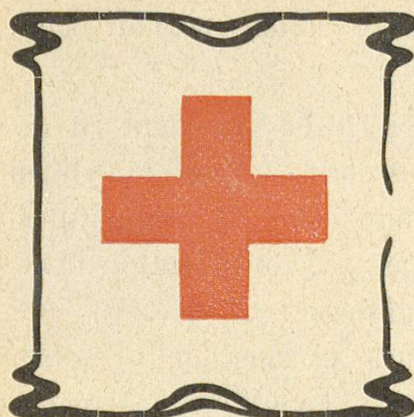
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Das Rote Kreuz

Offizielles Organ und Eigentum
des Schweiz. Zentralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-
sanitätsvereins und des Schweizerischen Samariterbundes.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Velvetistische Beilage: „Am häuslichen Herd“, Illustr. Monatsschrift für Unterhaltung und Belehrung.

Insertionspreis:

(per einspaltige Petitzeile)

Für die Schweiz 30 Cts.

Für das Ausland 40 Cts.

Reklamen: 1 Fr. per Redaktionszeile.



Abonnement:

Für die Schweiz jährlich 3 Fr.

Für das Ausland jährlich 4 Fr.

Preis der einzelnen Nummer

30 Cts.

Redaktion: Hr. Dr. W. Sahli, Zentralsekretär für freiwill. Sanitätsdienst, Bern. **Administra-**
tion: Hr. Louis Cramer, Plattenstrasse 28, Zürich (Abonnemente, Reklamationen). **Kommissions-**
verlag: Hr. Fr. Semminger, Buchhandlung, Bern. **Annoncenteil:** Genossenschafts-Buchdruckerei Bern.

Inhalt: Bettkiste des Roten Kreuzes. — Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss betreffend die freiwillige
Sanitätshilfe zu Kriegszwecken. — Kurschronik. — Blüchertisch. — Nachrichten aus der Krankenpflege. —
Etwas zum Nachdenken. — Widmung. — Korrespondenzseite. — Vermischtes.

Bettkiste des Roten Kreuzes

enthaltend das nötige Unterrichtsmaterial für die
Kurse über häusliche Krankenpflege.

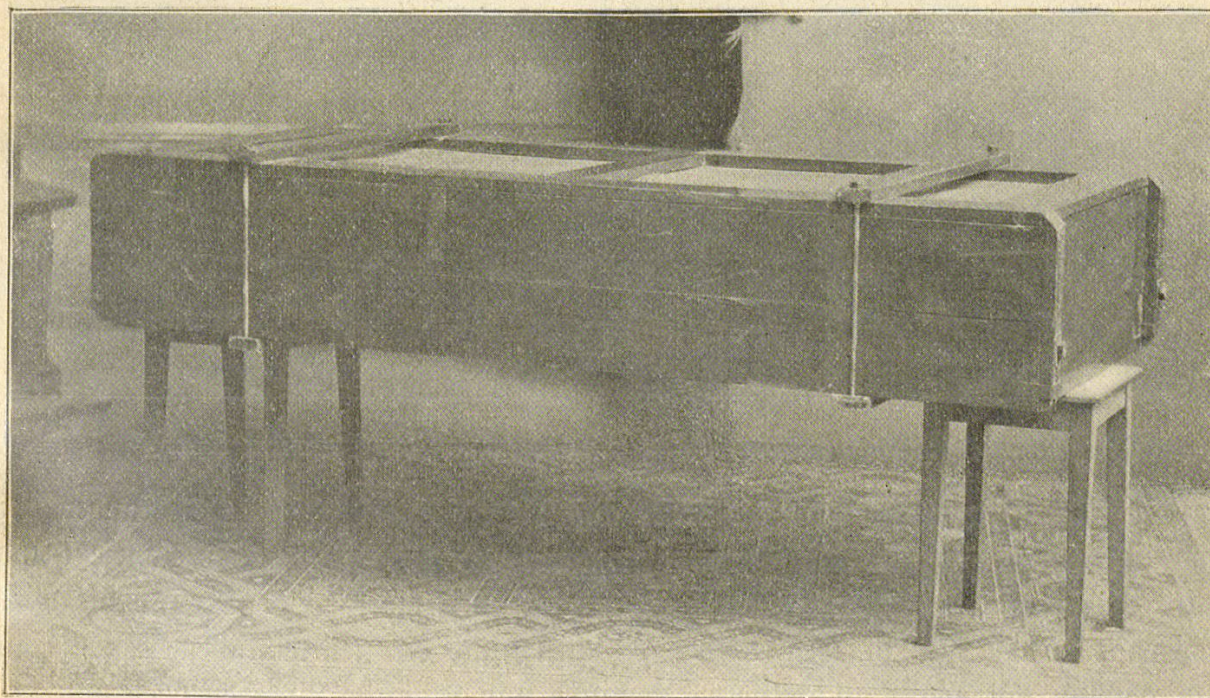


Fig. 1. Bettkiste, geschlossen, für den Transport.

Die Kiste selbst, in die für den Transport alles Nötige verpackt wird, dient als Bettstelle; sie enthält:

1 Matratze (dreiteilig), 1 Schrägkissen, 3 Leintücher (1 als Unterlage zu gebrauchen), 2 Hemden (1 offenes, 1 gewöhnliches), 1 Bettkragen, 3 Hirspspreuerkissen (sackförmig), 2 Hirspspreuerkissen (ringsförmig), 2 Sandjacks (leer), 1 Flaumkissen, 1 kleines Kopfkissen, 1 Wolldecke, 1 Gummianterlage, 1 Mosettigbattist-Unterlage (Impermeabel), 1 Kompreßse, 1 Bettbogen, 1 Kistchen mit Lederriemen, enthaltend: 1 Inhalationsapparat, 1 Urinflasche für Männer, 1 Spucknapf, 1 Steckbecken, 1 Trinkflasche, 2 Trinkrohre (1 gerade, 1 gebogen), 1 Eisbeutel, 1 Irrigator mit Schlauch und 2 Anhängen, 1 Thermometer (max.), 1 Thermometer (gewöhnlich), 1 Schachtel mit Oblaten, 1 Schachtel mit Zucker, 1 Tropfglas 1 Deckkissen.

1. Zum **Auspacken** stellt man die Kiste mit der Aufschrift nach oben auf 2 Stühle (Fig. 1) und löst mit dem Schlüssel die 4 langen Deckelschrauben, zieht sie heraus und hebt den Deckel ab. — 2. Man löst mit einigen Umdrehungen die Schrauben an den Stirnseiten, ohne sie ganz herauszunehmen, und hebt dann die 2 Seitenwände ab (Fig. 2). — 3. Man steckt die 4 Füße, die in der Kiste oben auf liegen, von unten in die eisernen Laschen an den 4 Ecken und schraubt sie fest. — 4. Man setzt das Kopfstück auf und packt den Inhalt aus (Fig. 3).

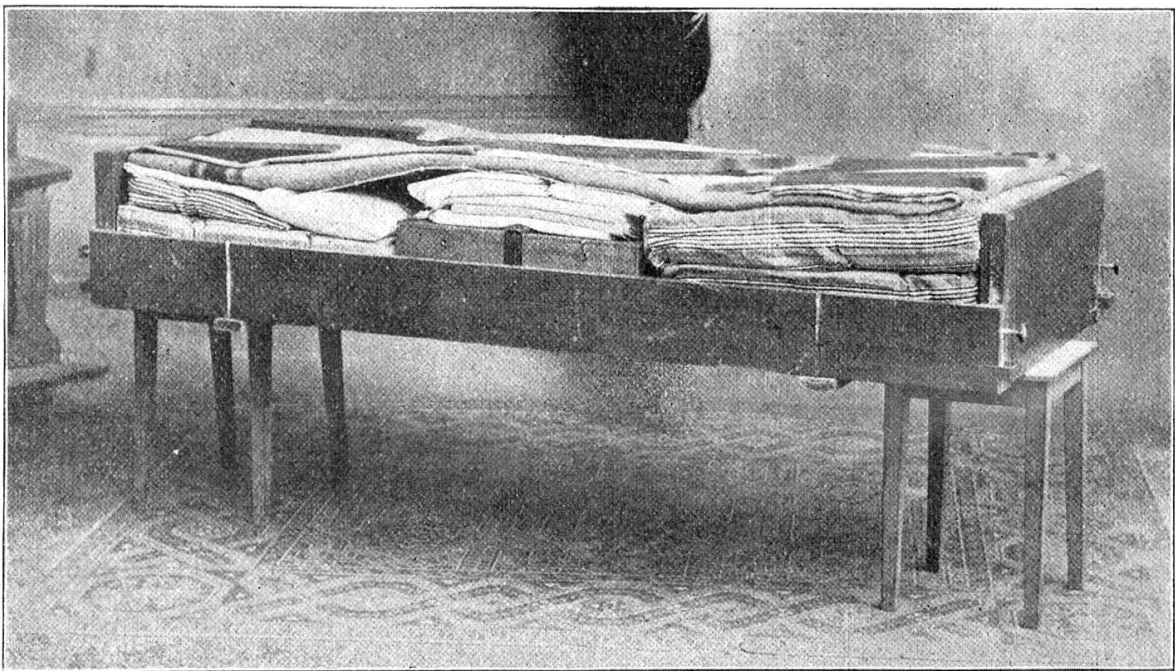


Fig. 2. Bettkiste geöffnet. (Man achte genau auf die Verpackungsart.)

1. Zum **Einpacken** wird die Kiste auf 2 Stühle gestellt; die Schrauben der Füße werden gelöst, die Füße herausgenommen und die Seitenwände eingesetzt und durch Anziehen der Schrauben an der Stirnseite befestigt. — 2. Der Inhalt wird eingepackt gemäß Fig. 2. Im kleinen Kistchen sind die zerbrechlichen Geräte gut und reichlich mit Watte zu polstern. Bettfüße und Kopfstück kommen oben auf. — 3. Der Deckel wird aufgelegt und mittels der 4 langen Deckelschrauben festgeschraubt.

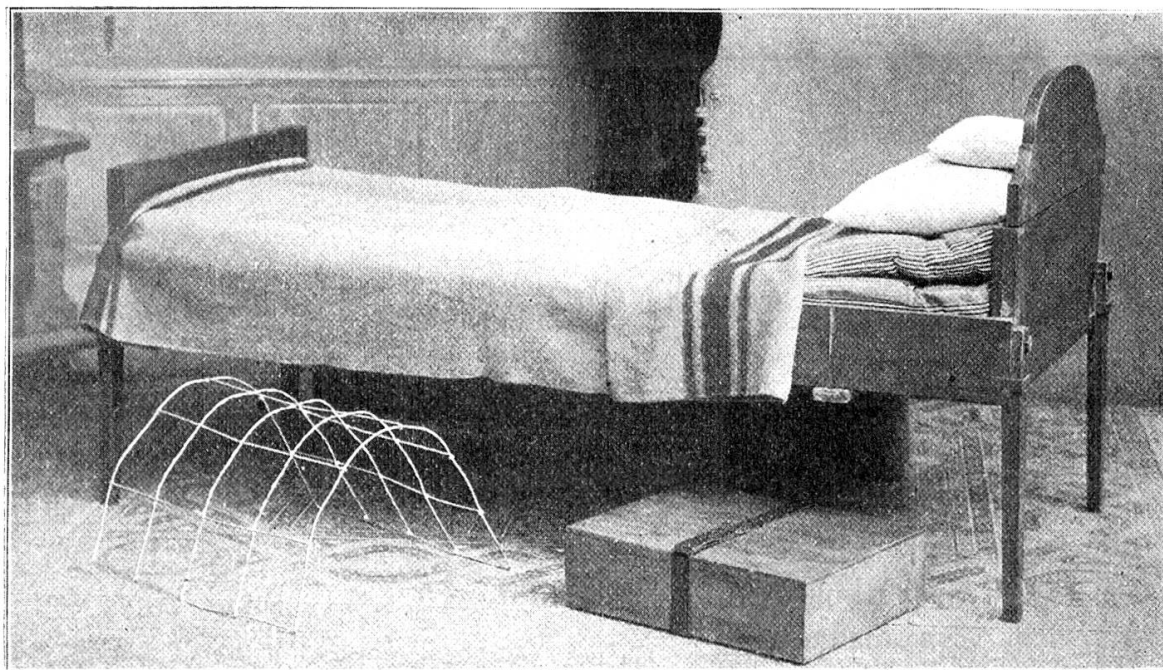


Fig. 3. Bett aufgestellt.

Das Gewicht der vollständigen Bettkiste beträgt 80 kg, die Höhe ist 38 cm, die Länge 195 cm, die Breite 84 cm. Die Kiste kann also auf längere Strecken nicht von Hand, sondern nur mittelst Wagen transportiert werden. Das fertige Bett bietet Raum für eine kleinere Person.

Die Bettkiste wird vom Roten Kreuz gratis an die Vereine ausgeliehen, die Krankenpflegekurse abzuhalten gedenken. Bestellungen sind zu richten an

Dr. W. Sahli, Bern,

Zentralsekretär für freiwilligen Sanitätsdienst.

Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß betreffend die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken.

Am 30. Dezember 1903 hat der Bundesrat die obgenannte Vollziehungsverordnung erlassen und sie auf 1. Januar 1904 in Kraft erklärt, d. h. er hat die einzelnen Bestimmungen endgültig festgestellt, nach denen Bundessubventionen an den schweiz. Zentralverein vom Roten Kreuz und an solche Anstalten erteilt werden, die Berufs-Krankenpflegepersonal ausbilden. Da diese Bestimmungen für die interessierten Teile von Wichtigkeit sind, wollen wir sie in den Hauptzügen unsern Lesern vorführen.

Dem Zentralverein ist im Bundesbeschluß selbst für Zwecke der freiwilligen Sanitätshilfe eine Summe von mindestens Fr. 25,000 jährlich zugesichert. Die Vollziehungsverordnung verlangt nun, daß diese Bundessubvention auf Grund eines Verteilungsplanes zur Verwendung gelange, der alljährlich dem schweiz. Militärdepartement zur Genehmigung einzureichen ist. Bei der Aufstellung dieses Verteilungsplanes soll vor allem auf die Bedürfnisse des Armeesanitätsdienstes Rück-